

Satzung des Karate-Dojo Sochin Wiesbaden e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Sochin Wiesbaden“ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen „Karate Dojo Sochin Wiesbaden e.V.“ .
4. Der Verein gehört dem Deutschen JKA-Karate Bund e.V. (DJKB) an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere durch die Ausübung von Karate als lebensbegleitende Kampfkunst.

Der Verein wird zu diesem Zweck ein Dojo (Übungsraum) unterhalten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völker-
verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismaßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragsstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen. Es hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragssteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages

mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 5 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung abgelehnt wird;
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und

gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliedschaft verstößt;

4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedschaftsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen DJKB-Verein übertreten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinsatzung und der Ordnung des Vereins.
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnung des übergeordneten Deutschen JKA-Karate-Bundes e.V. an. Sie unterwerfen sich auch Entscheidungen, die der Verein, dieser Verband und deren Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere der Sportgerichtsbarkeit.

§ 10 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden

3. der/dem Kassenwart/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. dem Chefausbilder als Beisitzer

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal in einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Jahresbetrag von Euro 1500,-- ganz oder teilweise frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen. Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder

6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. in jedem vierten Jahr die Wahl eines neuen Vorstandes

5. die Wahl der Kassenprüfer nach jedem dritten Jahr
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zu der Versammlung beizufügen ist.

Über alle Mitgliedsversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrzahl verlangt wird.

§ 12 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Chefausbilder gehört dem Vorstand als Beisitzer an. Bei der Gründungsversammlung des Vereins wird er auf Lebenszeit berufen.

Alle anderen Vereinsvorstand-Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für die harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erarbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsmäßig verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt

ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

Der Schriftführer erledigt die laufende Routine-Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle.

Der Chefausbilder entscheidet in allen stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen des Vereins.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wieder gewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresbericht zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 16 Satzungsergänzungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DJKB oder die Hideo Ochi-Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.